

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

### Kontrolirung der Gold- und Silberwaaren. Ver- längerung des Termins für Stempelung ad hoc.

(Vom 29. November 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Artikels 11, Alinea 2 des Bundesgesetzes betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren;

in Anbetracht, daß die Anwendung der auf die Plombirung bezüglichen Gesetzesbestimmung insofern eine Verzögerung erfahren hat, als die Kontrollbüreaux nicht in der Lage sind, die Plombirung vor dem 1. Dezember zu beginnen, infolge dessen die Horlogerie- und Bijouterie-Magazine die Vortheile der Stempelung für die Vorräthe, welche sie für Neujahr angeschafft, zu entbehren sich genöthigt sehen könnten,

beschließt:

1. Die Frist für die Stempelung ad hoc der gegenwärtig verkäuflichen Gold- und Silberwaaren (Uhren, Bijouterie- und Orfèvrerie-Gegenstände) wird auf drei Monate, also bis zum 31. März 1882, verlängert. Diese Verlängerung unterliegt folgenden Bedingungen:

- a. Die interessirten Etablissements übermitteln dem schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement bis 25. Dezember 1881 ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche sie nach dem 1. Januar 1882 plombiren lassen wollen.
- b. Das Verzeichniß, welches die Fabrikanten aufnehmen, soll überdies die Zahl ihrer Depositäre in der Schweiz enthalten.
- c. Jedes Etablissement ist gehalten, das Kontrollbureau, wo es die in jenem Verzeichnisse aufgeführte Waare stempeln zu lassen beabsichtigt, zu bezeichnen.

2. Gegenwärtiger Beschluß ist im Bundesblatt zu veröffentlichen.

3. Das Handels- und Landwirthschaftsdepartement ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 29. November 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Droz.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



## **Bundesrathsbeschluß betreffend Kontrollirung der Gold- und Silberwaaren. Verlängerung des Termins für Stempelung ad hoc. (Vom 29. November 1881.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1881
Date	
Data	
Seite	447-448
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 273

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.